

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2015.00062 vom 22. Juni 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2015.00062

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2015.00062 du 22 juin 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2015.00062 del 22 giugno 2015

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 1.1.-31.12.2011 Direkte Bundessteuer 1.1.-31.12.2011 (Revision) | Fristwiederherstellung Vereinigung der Verfahren SB.2015.00062 und SB.2015.00063 (E. 2). Die Beschwerde bzw. das Fristerstreckungsgesuch erweisen sich als verspätet (E. 3.1). Selbst bei rechtzeitiger Beschwerdeerhebung könnte auf die Eingabe nicht eingetreten werden, weil sie weder einen Antrag noch eine Begründung enthält und die Beschwerdefrist nicht erstreckbar ist (E. 3.2). Die Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung sind mit dem völlig unsubstanzierten Hinweis auf eine angebliche Krankheit bzw. Landesabwesenheit des Geschäftsführers der Pflichtigen offensichtlich nicht erfüllt (E. 3.3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Die Verfahren SB.2015.00062 (Staats- und Gemeindesteuern) und SB.2015.00063 (direkte Bundessteuer) sind aufgrund der identischen Sach- und Rechtslage zu vereinigen.

E. 3.1

Entscheide des Steuerrekursgerichts können innert 30 Tagen nach Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 153 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG] bzw. Art. 140 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]). Wie sich aus der Sendungsverfolgung der Post ergibt, hat die Pflichtige den angefochtenen Entscheid am 15. Mai 2015 entgegengenommen. Die Beschwerdefrist hat demnach am 16. Mai 2015 zu laufen begonnen und endete am Montag, 15. Juni 2015. Gemäss dem per Einschreiben versandten Beschwerdecouvert bzw. der Sendungsverfolgung hat die Pflichtige die Beschwerde am 17. Juni 2015 und damit zwei Tage nach Fristablauf der Post übergeben, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 3.2

Selbst wenn die Eingabe vom 17. Juni 2015 rechtzeitig erfolgt wäre, könnte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden:

E. 3.2.1

Die Beschwerde in Steuersachen an das Verwaltungsgericht muss einen Antrag und eine Begründung enthalten (§ 147 Abs. 4 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 140 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG). In der Begründung ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem Rechtsmangel leidet. Folglich muss sich die Beschwerde zwingend mit den massgeblichen Erwägungen des angefochtenen Entscheids

auseinandersetzen (VGr, 21. April 2010, VB.2010.00006, E. 2).

E. 3.2.2

Die Beschwerdeschrift der Pflichtigen enthält weder einen Antrag in der Sache noch eine Beschwerdebegündung. Vielmehr ersucht die Pflichtige lediglich um Erstreckung der Beschwerdefrist um 30 Tage, um die Begründung nachzuliefern. Da die Beschwerdefrist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar ist und das entsprechende Gesuch deshalb abzuweisen gewesen wäre, kann auf die Beschwerde mangels Antrag und Begründung ebenfalls nicht eingetreten werden. Eine kurze Nachfrist zur Verbesserung wäre der Pflichtigen selbst bei rechtzeitiger Beschwerdeerhebung nicht anzusetzen gewesen, weil aus ihrer Beschwerde hervorgeht, dass ihr die formellen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift – namentlich das Erfordernis einer substantiierten Begründung – bekannt waren.

E. 3.3

Selbst wenn das Fristerstreckungsgesuch in ein Fristwiederherstellungsgesuch umgedeutet würde, wäre der Beschwerde kein Erfolg beschieden:

E. 3.3.1

Hat ein Steuerpflichtiger eine Frist für die Geltendmachung eines Rechts versäumt, ist Wiederherstellung zu gewähren, wenn er nachweist, dass er oder sein Vertreter ohne Verschulden entweder von der Fristansetzung nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hat oder durch schwerwiegende Gründe an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als schwerwiegende Gründe gelten etwa Krankheit, Todesfall in der Familie, Landesabwesenheit oder Militärdienst (§ 15 Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG).

E. 3.3.2

Die Pflichtige begründet ihr Erstreckungsgesuch damit, dass ihr Geschäftsführer wegen eines Auslandsaufenthalts und wegen einer Krankheit noch nicht in der Lage gewesen sei, mit einem Rechtsbeistand die Begründung zu erörtern. Vorab ist festzuhalten, dass sich die Pflichtige als Aktiengesellschaft so zu organisieren hat, dass sie Termine und Fristen auch bei Ausfall ihres Geschäftsführers wahrnehmen bzw. einhalten kann. Deshalb kann sich die Gesellschaft grundsätzlich nicht auf Wiederherstellungsgründe berufen, die lediglich bei ihrem Geschäftsführer vorliegen (vgl. VGr, 12. Dezember 2012, SB.2012.00099, E. 2.4). Was die Fristwiederherstellungsgründe der Landesabwesenheit bzw. Krankheit betrifft, bestehen strenge Voraussetzungen, die im vorliegenden Fall in der Eingabe vom 16. Juni 2015 weder behauptet noch mit geeigneten Dokumenten nachgewiesen werden. Eine Fristwiederherstellung wird nur gewährt, wenn der Steuerpflichtige daran gehindert war, die infrage stehende Handlung selber auszuführen bzw. einen Dritten mit der Vornahme dieser Handlung zu betrauen (VGr, 12. Dezember 2012, SB.2012.00099, E. 2.3). In der Eingabe der Pflichtigen wird nicht näher erläutert, weshalb es wegen der Landesabwesenheit bzw. Krankheit des Geschäftsführers nicht möglich gewesen sein sollte, einen Rechtsvertreter mit der Beschwerdeerhebung zu beauftragen. Ebenso wird die angebliche Krankheit des Geschäftsführers insbesondere betreffend Diagnose und Dauer nicht näher umschrieben und auch nicht mit medizinischen Unterlagen belegt. Auch die angebliche Landesabwesenheit wird nicht näher nachgewiesen noch bietet die Pflichtige in ihrer Beschwerde entsprechende Beweismittel an. Damit ist das völlig unsubstanzierte und durch nichts belegte Fristwiederherstellungsgesuch abzuweisen.

E. 3.4

Zusammenfassend ist das Gesuch um Erstreckung der Beschwerdefrist bzw. um Fristwiederherstellung abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Auf die verspätete und den formellen Beschwerdeanforderungen in keiner Weise genügenden Eingabe ist nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG sowie Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.